Satzung

Verein für gesunde Lebensstile und Primärprävention

besser leben

Präambel

Ganzheitliche Gesundheit ist ein aktiver Prozess, der von jedem einzelnen persönlich geleistet werden muss. Deshalb ist Information im Sinne der Gesundheitsbildung erforderlich.

Unsere Gesellschaft steht heute an einem entscheidenden Wendepunkt in der Gesundheitsvorsorge. Wir erleben zunehmende Ungleichheit in der Gesundheitsversorgung, Ausweitung der Zivilisationskrankheiten, fortschreitende Umweltschäden, von denen unsere Lebensgrundlagen abhängen. Durch das Bündeln vieler Kräfte und gleicher Interessen kann es gelingen, die Sicherung der Gesundheitsbedürfnisse, die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen und dem nachhaltig größeren Schutz der Ökosysteme, eine gesicherte, ganzheitliche, gesundheitsorientierte Zukunft für Mensch und Natur zu gewährleisten.

Dies kann keine Person allein erreichen, während es uns gemeinsam durch Information, Beratung und Betreuung der betroffenen Menschen in Gesundheitsfragen, bzw. Krankheit und ihrer Bewältigung, gelingen kann. Der von uns initiierten "Hilfe zur Selbsthilfe" wollen wir innerhalb unserer Gesellschaft Beachtung und Bedeutung verschaffen. Sie soll in vielfacher und wirksamer Weise die professionellen Angebote der gesundheitlichen Versorgung sinnvoll ergänzen. Gleichfalls soll durch gesundheitsbezogene Projekte, Herausgabe von Medien zur Information und anleitenden Unterstützung von Betroffenen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene über den Mitgliederkreis hinaus), Durchführung von Aktionen und Fastenwanderwochen zur Stärkung eigenverantwortlichen Denkens und Handelns beigetragen werden.

Bad Nauheim, den 22.4.2016

1. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1.1 Zweck des Vereins ist:
 - a) der Verein "besser leben" verfolgt ausschließlich und unmittelbargemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung;
 - b) die Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung natürlicher Lebensgrundlagen, der Natur und einer für den Menschen gesunden Umwelt;
 - c) Verbraucheraufklärung und Verbraucherschutz im Sinne Gesundheitsbildung;
 - d) die Hilfe und Unterstützung bei der Erhaltung der Gesundheit, namentlich der Primär-Prävention und der Vorbeugung von Krankheiten mit natürlichen, ganzheitlichen Methoden wie Fasten, Ernährungsoptimierung, Wandern und ökologisch sinnvoller Lebensweisen;
 - e) die Anleitung und Hilfestellung zu eigenverantwortlichem gesundheitsbewusstem die Gesundheit förderndes Denken und Handeln.

- 1.2 Der Vereinszweck wird durch die ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder erreicht, insbesondere durch:
 - a) Informations- und Aufklärungsarbeit aus der modernen Ernährungs- und Medizinwissenschaft;
 - b) Durchführung und Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Kongressen;
 - c) Unterstützung Dritter und ihrer Zusammenschlüsse, sofern sie die gleichen oder ähnliche ideelle Zwecke verfolgen;
 - d) Anleitung von Kindern und Jugendlichen zu einer ökologisch sinnvollen Lebensweise, insbesondere durch Projekte zur Gesundheitserziehung in Kindergärten, -horten und Schulen;
 - e) Mitarbeit im Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e.V., Kreisgruppe Wetterau.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Auf den Verein ist Vereinsrecht im Sinne von §§ 21 ff. BGB anwendbar, soweit diese Satzung nicht entgegensteht.

2. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 2.1 Der Verein führt den Namen "Verein für gesunde Lebensstile und Primärprävention besser leben", (Kurzform: "besser leben"); nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".
- 2.2 Sitz des Vereins ist Bad Nauheim in der Wetterau; die Verwaltung wird dort geführt. Der allgemeine Gerichtsstand des Vereins ist Friedberg.
- 2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12.2016.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Allgemeines
- 3.1.1 Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede volljährige Person (ordentliche Mitgliedschaft).
 - b) Ehe-/Lebenspartner sowie Kinder unter 18 Jahren von ordentlichen Mitgliedern (Familienmitgliedschaft, beitragsfrei)
- 3.1.2 Der Verein kann außerdem Ehrenmitgliedschaften vergeben.
- 3.2 Beginn der Mitgliedschaft
- 3.2.1 Aufnahmeanträge und Aufnahmevorschläge sind schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Bei Aufnahmevorschlägen ist die Person über deren Aufnahme zu entscheiden ist vorab anzuhören. Anschließend entscheidet der Vorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.

- 3.2.2 Jedermann im Sinne von Ziffer 3.1.1 kann ordentliches Mitglied werden, sofern gewährleistet ist, dass der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird. Bestehen hieran Zweifel, so kann die Aufnahme durch den Vorstand von der vorherigen Erteilung von Auskünften und / oder der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die Zweifel ausräumen.
- 3.2.3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.3 Ende der Mitgliedschaft
- 3.3.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.3.2 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3.3.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat;
 - b) mit mehr als 2 Mitgliedsbeiträgen in Zahlungsrückstand gerät.
 - Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss anzuhören.
- 3.3.4 Der Ausschluss wird 3 Tage nach Absendung der schriftlichen Mitteilung und der Gründen an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift wirksam.
- 3.3.5 Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres in welchem der Tod eintrat. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben ist ausgeschlossen.
- 3.3.6 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit, jeweils mit Wirkung ab dem nächsten auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat fest. Die Mitgliedsbeiträge sind so zu bemessen, dass der Vereinszweck erreicht wird. Die Haushaltsplanung des Vereins ist zu berücksichtigen.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4.3 Der Vorstand kann einem Mitglied die Beitragsentrichtung bei wichtigem Grund stunden oder erlassen.

5. Organe

- 5.1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Beirat;
 - d) der/die Schatzmeister/in.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes des/der Schatzmeister/in, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des/der Schatzmeisters/in;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens im November eines jeden Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen verlangt;
 - b) wenn mindestens ein 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied 3 Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet wurde.
- 6.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte anmelden.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner Beisitzer/innen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in.
- 6.6 Der Versammlungsleiter bestimmt einen/eine Protokollführer/in.
- 6.7 Für die Dauer der Durchführung von Wahlen zu Vereinsämtern wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern, welcher die Wahlen durchführt und die Stimmen auszählt. Wer bei der Wahl kandidiert kann nicht zugleich dem Wahlausschuss angehören.
- 6.8 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, wenn nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen generell durch schriftliche geheime Abstimmung.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende/r unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die innerhalb von 4 Wochen stattfindet und die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bereits in der ersten Einladung hinzuweisen.
- 6.10 Jedes <u>ordentliche</u> Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen oder Stimmteilungen sind nicht zulässig. Familienmitglieder haben passives, jedoch kein aktives Stimmrecht.

- 6.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht ein anderes Verfahren vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.12 Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 6.13 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann die beiden Beisitzer/innen. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.
- 6.14 Die Mitglieder des Beirates werden in einem Wahlgang gewählt. Es sind die Kandidaten/innen gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- 6.15 Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in durch Unterschrift zu bestätigen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen);
 - g) die Art der Abstimmung;
 - h) die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut.

Die Protokolle werden im Protokollbuch auf der Geschäftsstelle verwahrt.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 3 natürlichen Personen, dem/der Vorsitzenden sowie dem/der 1. und 2. Beisitzer/in.
- 7.2 Der/die Vorsitzende und die Beisitzer/innen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n vertreten. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzende/n hat jede/r Beisitzer/in das Alleinvertretungsrecht.
- 7.3 Der/die Vorsitzende/r und die Beisitzer sind vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
- 7.4 Ehrenmitglieder, Beiratsmitglieder und der/die Schatzmeister/in können nicht Vorstand sein.
- 7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Unbeschadet bleibt das Recht zur Widerruflichkeit der Bestellung und zur Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund.

- 7.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben kollegial und gemeinschaftlich, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Vorlage in der Mitgliederversammlung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Vereins.

- 7.7 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und der/die Vorsitzende sowie mindestens ein/e Beisitzer/in anwesend sind.
- 7.8 Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann die Frist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens 1 Tag vor der Sitzung zugehen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 7.9 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dieser Verfahrensweise vorher zustimmen.
- 7.10 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in das Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung;
 - b) die Namen der Teilnehmer;
 - c) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

Bei schriftlicher Beschlussfassung oder per E-Mail sind die Unterlagen hierüber als Anlage zu dem Protokollbuch zu verwahren.

- 7.11 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den vorstehenden Anforderungen genügen muss.
- 7.12 Die Vorstände erhalten jeweils eine angemessene Entschädigung für ihren Aufwand und Erstattung der baren Auslagen, die Ihnen durch die Amtsausübung entstanden sind soweit diese angemessen sind und belegt werden. Die Einzelheiten sind in einer Entschädigungsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8. Beirat

- 8.1 Der Beirat besteht aus höchstens 5 natürlichen Personen, die jeweils Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Beirat nicht angehören.
- 8.2 Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand bei der laufenden Geschäftsführung zu unterstützen.
- 8.3 Der Beirat wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes ehrenamtlich tätig.
- 8.4 Die Erteilung einer Untervollmacht an einzelne Mitglieder des Beirates ist durch den Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsberechtigung für einzelne Gegenstände zulässig. Die Erteilung von Generalvollmachten ist generell ausgeschlossen. Jede Untervollmacht muss schriftlich erteilt werden.

8.5 Mitglieder des Beirates erhalten Erstattung der baren Auslagen, die ihnen durch die Amtsausübung entstanden sind, soweit diese angemessen sind und belegt werden. Über die Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

9. Schatzmeister/in

- 9.1 Der Verein hat eine/n Schatzmeister/in; Schatzmeister/in kann nur eine natürliche volljährige Person sein, die Mitglied des Vereins ist.
- 9.2 Der/die Schatzmeister/in wird für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Mehrheitswahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.3 Der/die Schatzmeister/in ist zuständig für die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er verwaltet das Vermögen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er/Sie ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher befugt, Gelder für den Verein, Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Weisung des Vorstandes erfolgen.
- 9.4 Der/die Schatzmeister/in berichtet der Mitgliederversammlung einmal im Jahr durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Vermögens- und Finanzsachstandsbericht.
- 9.5 Der/die Schatzmeister/in erhält eine angemessene Entschädigung seines Aufwandes und Erstattung der baren Auslagen, die ihm/ihr durch die Amtsausübung entstanden sind, soweit diese angemessen sind und belegt werden. Die Einzelheiten sind in einer Entschädigungsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

10. Beendigung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 6.12 geregelten Stimmenverteilung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und der/die Schatzmeister/in gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren; sie sind abweichend von den vorstehenden Regelungen dieser Satzung gleichberechtigt.
- 10.2 Die vorstehenden Vorschriften gelten außerdem entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund endet, aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung wurde am 04.10.2016 einstimmig beschlossen und ersetzt die Satzung vom 19.07.2016.